

FABIAN WESSELMANN - ZUR MÜHLE 4 - 49688 LASTRUP

**Bürgermeister der Gemeinde Lastrup
Herrn Michael Kramer**

Am Marktplatz 1
49688 Lastrup

**BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
im Rat der Gemeinde Lastrup**

Fabian Wesselmann

Zur Mühle 4
49688 Lastrup
Tel: 04472 8577
Fax: 04472 932739
E-Mail: mail@fabian-wesselmann.de
Internet: www.fabian-wesselmann.de

Lastrup, 5. Februar 2012

Anfrage gem. § 56 NKomVG - Obdachlosigkeit in der Gemeinde Lastrup

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

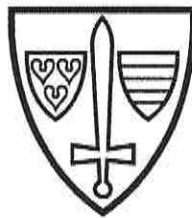
angesichts der kalten Temperaturen bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen zum Thema Obdachlosigkeit in der Gemeinde Lastrup:

1. Wie viele Unterkunftsplätze stehen in der Gemeinde Lastrup für Obdachlose zur Verfügung?
2. Wo sind diese Unterkunftsplätze?
3. Wie sind diese Unterkunftsplätze ausgestattet (bitte jeden Unterkunftsplatz einzeln auführen)?
4. Wie viele Personen leben zurzeit in diesen Unterkünften und wie hat sich die Verweildauer in den letzten Jahren entwickelt?
5. Wird die Unterkunft nur zeitlich begrenzt gewährt?
6. Werden für die Nutzung der Unterkunftsplätze Gebühren erhoben?
Falls ja: Wie hoch sind die Nutzungsgebühren und welche Leistungen sind darin eingeschlossen (bitte jeden Unterkunftsplatz einzeln ausweisen)?
7. In welcher Entfernung zu den Unterkunftsplätzen befinden sich Einkaufsmöglichkeiten für Lebensmittel und Kleidung?
8. Welche sonstigen Unterstützungsmaßnahmen bietet die Gemeinde Lastrup ganzjährig für Obdachlose an? Sind diese Angebote für die Betroffenen kostenlos?
9. Welche sonstigen Unterstützungsmaßnahmen bietet die Gemeinde Lastrup bei besonders kalten Temperaturen für Obdachlose an? Sind diese Angebote für die Betroffenen kostenlos?

10. Wie können Obdachlose von den Angeboten der Gemeinde erfahren (Aushänge usw.)?
11. Steht permanent ein_e Ansprechpartner_in zur Verfügung?
12. Welche Regelungen gelten für die Haustiere der Obdachlosen?

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Wesselmann



Besuchszeiten:

Mo.-Fr. 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo.-Di. 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

E-Mail zentral: rathaus@lastrup.de

Gemeinde Lastrup • Postfach 11 08 • 49686 Lastrup

Ratsherrn
Fabian Wesselmann
GT Schnelten
Zur Mühle 4
49688 Lastrup

Fachbereich:

1 - Allgemeine Verwaltung, Bürgerdienste

Auskunft erteilt: Herr Pahls

Zimmer-Nr.: 11

Tel.-Durchwahl: 04472/8900-27

Tel.-Vermittlung: 04472/8900-0

Telefax: 04472/8900-10

E-Mail persönlich: pahls@lastrup.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom

Datum

27.02.2012

Anfrage gem. § 56 NKomVG – Obdachlosigkeit in der Gemeinde Lastrup

Sehr geehrter Herr Wesselmann,

zu Ihrer Anfrage gem. § 56 NKomVG vom 05.02.2012 bezüglich der Problemstellung „Obdachlosigkeit in der Gemeinde Lastrup“ teile ich Ihnen folgendes mit:

Vorbemerkungen:

Der Begriff Obdachlosigkeit wird definiert als ein Zustand, in dem Menschen über keinen festen Wohnsitz verfügen und regelmäßig im öffentlichen Raum, im Freien oder in Notunterkünften übernachten. Die Beseitigung von Obdachlosigkeit ist grundsätzlich im rechtlichen Sinne eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, wobei in Niedersachsen die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung finden. Gleichzeitig ist das Problem der Obdachlosigkeit sicherlich auch ein gesellschaftliches und soziales Problem, welches nicht allein mit Mitteln der Gefahrenabwehr zu lösen ist. Gefahrenabwehr in dem Sinne bedeutet, dass für jede Gemeinde die Verpflichtung besteht, obdachlosen Menschen (bei Bedarf) eine Unterkunft bzw. ein Obdach zur Verfügung zu stellen. Ein Mietverhältnis wird bei der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht begründet.

Primär ist Obdachlosigkeit eher ein Problem in größeren Städten. Nicht im rechtlichen Sinne, wohl aber praktisch und völlig wertfrei wird bei der Gemeinde Lastrup unterschieden zwischen Menschen, die „auf der Durchreise sind“ und somit keinen festen Wohnsitz haben und auf der anderen Seite zwischen Menschen, die in der Gemeinde Lastrup ihren Wohnsitz haben, denen jedoch beispielsweise aufgrund einer Kündigung des Mietverhältnisses oder einer Räumungsklage Obdachlosigkeit droht.

Bei den Personen, die „auf der Durchreise sind“ und keinen festen Wohnsitz haben, gab es in den letzten ca. 20 Jahren einen einzigen Fall, in dem ein Obdachloser für eine Übernachtung in einer Unterkunft angefragt hat. Dieser Fall ist ca. 6 Jahre her. Darüber hinaus gab es keine weiteren Anfragen von Obdachlosen, die eine Unterkunft beansprucht haben. Vielmehr war es häufiger so, dass von Obdachlosen im Sozialamt erklärt wurde, dass sie lediglich den „Tagessatz“ beanspruchen und dann weiterreisen möchten.

Bankverbindungen:

LzO Lastrup (BLZ 280 501 00) 085-405 355
IBAN: DE86 2805 0100 0085 4053 55
BIC: BRLADE21LZO

Volksbank Lastrup (BLZ 280 672 57) 11 404 900
IBAN: DE34 2806 7257 0011 4049 00
BIC: GENODEF1LAP

OLB Lastrup (BLZ 280 215 04) 316 2114 700
IBAN: DE96 2802 0050 3162 1147 00
BIC: OLBODEH2XXX

Bei den Personen bzw. Familien, die in der Gemeinde Lastrup einen Wohnsitz haben und denen beispielsweise aufgrund einer Kündigung des Mietverhältnisses, einer Räumungsklage oder einer Zwangsversteigerung des eigenen Wohnhauses Obdachlosigkeit droht, wird in der Regel so verfahren, dass die Gemeinde dabei behilflich ist, eine neue Wohnung zu finden. Wenn das nicht sofort möglich ist, erlässt die Gemeinde Lastrup gegenüber dem Vermieter eine Verfügung, dass der bisher genutzte Wohnraum befristet wieder für die Unterbringung in Anspruch genommen wird, damit für die Betroffenen keine Obdachlosigkeit eintreten kann. Derartige Fälle hat es allerdings in den letzten Jahren im Bereich der Gemeinde Lastrup überhaupt nicht mehr gegeben. Insgesamt gab es in den letzten ca. 20 Jahren 3 – 4 solcher Fälle, die jedoch allesamt über 10 Jahre zurückliegen.

Ich komme nunmehr zur Beantwortung der von Ihnen im Einzelnen gestellten Fragen zum Thema „Obdachlosigkeit“.

- Zu 1. 6 Plätze
- Zu 2. Im Gemeindeteil Hamstrup, Osterhauk 9
- Zu 3. Die Unterkunft in Hamstrup, Osterhauk 9, verfügt über 3 Schlafräume, 1 Gemeinschaftsraum (Aufenthaltsraum, Wohnzimmer), 1 Abstellraum, 1 Küchenraum und 1 Küchenseite sowie 1 Badezimmer mit Dusche und Toilette. Eine Zentralheizung ist in dem Gebäude nicht vorhanden; die Beheizung erfolgt mittels Öfen.
- Zu 4. In der Unterkunft in Hamstrup, Osterhauk 9, wohnt seit dem 10.11.2004 eine männliche Person. Bei der Unterbringung dieser männlichen Person handelt es sich allerdings nicht um eine klassische Obdachlosenunterbringung, denn diese Person hätte in der Vergangenheit bereits mehrere Male eine andere Wohnung anmieten können. Insoweit ist die Unterbringung in Hamstrup, Osterhauk 9, frei gewählt.
- Zu 5. Zeitliche Begrenzungen für die Nutzung der Unterkunft gibt es nicht. Allerdings hat es bislang auch keine vermehrten Anfragen gegeben; siehe bitte hierzu auch meine Ausführungen in den Vorbemerkungen.
- Zu 6. Es wird eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe von 100,00 € erhoben. Zusätzlich sind die Stromkosten in tatsächlicher Höhe an die Gemeinde zu erstatten. Ansonsten sind in der monatlichen Nutzungsentschädigung in Höhe von 100,00 € alle Nebenkosten mit eingeschlossen.
- Zu 7. Von Hamstrup, Osterhauk 9, bis nach Lastrup sind es ca. 2 km.
- Zu 8. Unterstützungsmaßnahmen für Obdachlose werden vor Ort nicht angeboten, da es dafür weder eine Nachfrage noch einen Bedarf gibt.
- Zu 9. Unterstützungsmaßnahmen bei besonders kalten Temperaturen werden für Obdachlose konkret nicht angeboten, da es auch dafür weder eine Nachfrage noch einen Bedarf gibt. Wenn ein Obdachloser untergebracht werden möchte, würde ihm selbstverständlich die Unterkunft in Hamstrup, Osterhauk 9, zur Verfügung gestellt werden.
- Zu 10. entfällt – siehe hierzu die Antworten zu den Fragen 8 und 9
- Zu 11. In der Gemeindeverwaltung steht immer ein Ansprechpartner zur Verfügung.
- Zu 12. Für Haustiere von Obdachlosen gibt es keine Regelungen, auch hierfür gibt es weder eine Nachfrage noch einen Bedarf.

Ich hoffe, dass ich Ihre Anfrage damit beantwortet habe.

Mit freundlichen Grüßen



(Kramer)